Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 51

Artikel: Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95403

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mit 2 Wiberlagern und 9 fteinernen Flufpfeilern, | gruppen, bewalbet hauptfachlich bie außern Sugel bie holzerne beschotterte Brudenbahn liegt hoch über bem Gluß.

- 2) Die Tutscheniza, ein starter Bach, ber oberhalb Plewna in einer engen, von fteilen Fels= manden begrenzten Schlucht fließt; das Thal erweitert fich um und unterhalb ber Stadt bedeutend und bilbet eine 1-1,5 Kilometer breite Nieberung.
- 3) Der Griviga Bach, melder von Often ber ber Chauffee von Bulgareni entlang in fanft ansteigenber Mulbe fließt und unterhalb Plemna von ber Eutscheniza aufgenommen mirb, berfelbe treibt eine Anzahl kleinerer Mühlen.

Die Bruden über biefe Gemaffer find meistens baufällig und gefährlich. Die ganze Umgebung von Plemna fann in 4 Abschnitte getheilt merben, namlich:

- a) Der nörbliche Abschnitt, norblich bes Briviga= Baches und bes untern Laufes ber Tutscheniza. Die Sohen biefes Abschnittes fallen am rechten Bib-Ufer fteil gegen ben Flugrand und ebenso gegen bie flace Thalsohle unterhalb Plewna ab, östlich gegen bas Dorf Griviza bin verlaufen fie etwas fanfter geneigt. Die Schlucht von Butoma trennt biefelben in einen öfilichen und westlichen Theil, ber erftere zwischen ber genannten Schlucht unb ber Chauffee nach Bulgareni bilbet ben hohen Ramm ber Grivizastellung, ber lettere zwischen Butowa und bem Bibfluß die Stellung von Opanets.
- b) Der mittlere Abschnitt amischen bem Griviga= bach und ber Schlucht von Tutscheniza. — Die Höhen bieses Abschnittes find von ber Tutscheniza aus in bftlicher Richtung burch eine Mulbe getrennt, jenseits welcher fich bie Rabisewo-Stellung bominirend erhebt, zwischen berfelben und ber Stadt liegen bie Sügel ber turtischen Stellung. Die Tut= ichenizaschlucht westlich bilbet einen ungangbaren Terrain-Abschnitt.
- c) Der fübliche Abschnitt zwischen ber ermähnten Solucht und bem Bibfluß. Diefe hochflache zerfallt in eine Angahl von Ruppen, von benen biejenigen östlich langs ber Strafe nach Lowat von ben ruffiichen Angriffsarbeiten und naher ber Stabt von ben türkischen sogen. Scobeleff=Redouten gekront find. Begen Guben ift bieselbe burch eine Thalmulbe begrenzt, faut meftlich fteil gegen bas Bib-Ufer pon Oltschages bis gur Bib-Brude, fanfter in ber Richtung gegen bie Stadt ju ab und eignet fich permoge ihrer großen Tiefe, bie von außen nicht überhoht ist, vorzüglich als sogen. turkische Reserve= ftellung.
- d) Der westliche Abschnitt auf bem linken Ufer bes Bibfluffes. Diefer besteht aus einer unmerklich anfteigenben Tiefebene, burch welche bie Strafen nach Dolni, Dubnit und Erstenit führen, und foll theilmeise mit so hohem Mais bemachsen gewesen fein, daß basselbe einen Reiter zu Pferd bedte.

Die Kulturen der drei ersten Abschnitte waren an ben Bangen junachft ber Stadt und lange ber Tutschenizaschlucht meift Rebberge und Felber mit Maispflanzungen, weiterhin Wiesen mit Baum-

des mittlern und füblichen Abichnittes.

Die Stadt Blemna felber hat bas Aussehen eines Landstädtchens mit Häusern von mehrtheils geringer Banart, jedoch find auch einige bedeutenbe gang in Stein ausgeführte öffentliche Bebaube porhanden nebst mehrern Moscheen und Kirchen. Die hauptstraßen sind breit genug, um zwei Fuhrwerke sich kreuzen zu lassen. Die Häuserzahl war vor bem Kriege etwa 3,000, bie ber Einwohner etwa 18,000, wovon ca. 8,000 Türken und 10.000 Bulgaren. Der Krieg brachte jedoch von der Donauseite her noch einige Tausend flüchtige Bewohner mehr bahin. - Die Dörfer ber Umgebung find gang kleine Refter, beftehend aus niedrigen bulgarischen Butten, die mit hohen Banden aus Rlechtwerk umgeben find, welch' lettere ben zugehörigen hof und bie fleinen Speicher umichließen. Diefe Dorfer maren nach bem Kriege zum größern Theil vernichtet, das vorhandene holz zu Feuerungszwecken abgebrochen.

(Fortfetung folgt.)

Entwurf zu einem Dienftreglement für bie eidgenöffischen Truppen.

(Fortfepung.)

L. Benehmen ber Offiziere außer Dienst.

Das Auftreten ber Offiziere außer Dienst und bie Pflege ber Kamerabschaft verdient stets alle Aufmerksamkeit.

Unftanbiges gemeffenes Benehmen außer Dienft wird von jedem Wehrmann gefordert; ber Offizier foll sich überdieß die Umgangsformen ber gebilde= ten Classen eigen machen und ben Sitten und Gebrauden ber Gefellicaft fich fugen. Begen Waffengefährten gleichen Grabes tamerabicaftlich, gegen Jedermann höflich foll er bem Untergebenen ftets bas gute Beispiel geben.

Das Auftreten ber Offiziere in ber Gefellichaft bestimmt gum großen Theil bas Urtheil über bie Truppen.

Mit Strenge haben bie hohern Offiziere barauf gu feben, baß ihre Untergebenen fich an öffentlichen Orten ftete anftanbig betragen und fich teine Freiheiten erlauben.

Beber Berftoß gegen gute Sitte und Lebeneart foll beim Offis gier unnachfichtlich geahnbet werben.

Ausgelaffene Beiterteit muß auf ben ftreng abgefchloffenen Rreis ber Rameraben befdrantt bleiben.

Der Offizier foll hauptfachlich bie Lotalitaten befuchen, welche von ben gebilbeten Stanben und ben beffern Claffen ber Befells fcaft befucht werben.

Der Offigier foll mahrend ber Dauer bes Militarbienftes ohne ben Burger ju meiben, boch mehr ten Umgang mit Rameraben auffuchen. Er foll Borgefetten nicht auswelchen, wenn er gufällig mit ihnen zusammentrifft, noch weniger bie Lotale vermeiben, wo er folde ju finben gewärtigen muß.

3m außerdienstlichen Umgang mit Borgefetten foll ber hohern Stellung berfelben angemeffen Rechnung getragen werben. Doch bicfe follen es wieder ihrerseits vermeiben, ben Borgefesten außer Dienft berauszufehren.

Bei Tifch, in Wirthschaftslotalen u. f. w. follen feine bienfts lichen Befehle eribeilt, noch Anordnungen getroffen werben. Gine Ausnahme barf nur in fehr bringenben Fallen gemacht werben.

Da es munichenswerth ift, bag unter ben Offizieren ber gangen Armee ein möglichft famerabschaftliches Berhaltniß herriche, fo

foll, wenn Offiziere zufälliger Weise auf Reisen, in öffentlichen Botalen am gleichen Tisch u. s. w. zusammentreffen, ber niebere bem höhern sich vorsiellen. Bu tiesem Bwed einebt er sich, nennt Grad, Namen, Truppenförper und allenfalls bas Biel ber Reise. Der höhere hat die Borstellung in ahnlicher Weise zu erwietern. Bei Kameraten (b. h. gleichgestellten) ist tas nämliche Borgeben zu beobachten und zwar wird ber neu ankommende sich bem, der schon früher da war, zuecht vorstellen.

Bur Pflege ber Kamerabicaft find zwischen ben Offizieren bes gleichen und anderer Truppenkörper zeitweise Zusammenkunfte zu veranstalten.

Bebe Boche sollen einmal bie Offiziere gleichen Grabes und einmal bie Offiziere bes ganzen Truppentorpers (Bataillons bezw. Regiments) gusammentommen.

Busammentunft in einem anfianbigen Birthschaftelofal, nach ber Wahl ber Offiziere, bei getheilter Ansicht enischeibet ber Abtheilungechef; Beit ber Busammenkunft in ber Regel Abende und zwar um 8 ober 9 Uhr. Obligatorische Dauer eine Stunde. Rach biefer Beit kann Jeder bleiben ober sich entfernen. — Uebermäßig lange soll die Zusammenkunft nicht ausgebehnt werben.

Bet biefen Busammenfunften ift jeber besenbere Auswand unterfagt.

Brock ift fich tennen ju lernen, und nicht feine Flaschenweine ju trinten.

Die Busammenfunfte sollen nicht in Bechgelage ausarten. Aus biefem Grunde soll in ber Regel jeber fur fich trinfen und ber Unfug, baß einer abwechselnb ben andern zu einer Flasche einzladet, nicht Plas greifen.

Rartenfptel bei folden Gelegenheiten ift unterfagt.

Besonders gleich nach Ankunft in eine Station und kurz vor ber Abreise soll mit den Kameraden anderer Truppenförper ein gemeinschaftlicher Abend arrangirt werden. Man setzt fich in biesem Fall gemischt zu Tisch.

Im Laufe eines Dienstes, welcher eine Dauer von 4 Bochen und mehr hat, sollen die Offigiere jeder Compagnie wenigstens 2 Mal mit ben Unteroffigieren berfelben gesellschaftlich (in oben angegebener Beise) zusammenkommen.

Benn Gelegenheit geboten, ift auch eine Busammentunft mit ber Mannichaft zu veranstalten.

Diefe Busammentunfte find fur bie Offigiere obligatorifc.

Die Busammenkunft foll an einem Tag abgehalten werben, an welchem teine außergewöhnlichen Anstrengungen verlangt wurden.

Um jebem ben Besuch zu ermöglichen sollen bie Busammenfünfte mit ben Unterossizieren und Soldaten am Soldtag ober spätestens Tags nachher (und zwar in einem billigen Lokale, einer Bierbrauerei, im Sommer in einer Gartenwirthschaft u. bergl.) abgehalten werben.

Die Mannichaft ift zum Befuch nicht verpflichtet.

Bur biejenigen, welche an folden Busammenfunften Theil nehmen, tann bie Ginrudenezeit 1-2 Stunden fpater ale ge- wöhnlich angeset werten.

Die Offiziere ber ichweizerischen Armee sollen fich nicht icheuen, bei solchen Gelegenheiten mit ben Unteroffizieren und Solbaten an einem Tisch zu sigen, — tenn unter bem Wehrmannelleitr ob von feinerem ober groberem Tuch, soll ein gleich waceres, für bas Baterland opferfreudiges herz schlagen.

Im Uevrigen wird ber Offigier einer bemofratischen Republik sich stets erinnern, bag wenn er auch heute als Borgesetzter aufstreten muß, boch morgen bas Wehrkleib wieder bem gleichberechstigten Burgerkleid Plat machen wird.

Bet allen folden Busammenfunften werben Sobere und Riebere fich ficis bes gegenwärtigen militarischen Berhaltniffes erinnern. Erörterung bienftlicher Angelegenheiten muß ftreng vermieben werben.

Offiziere, welche sich außer Dienst befinden, und im Burger. Major. Reib Kasernen ober Uebungsplate besuchen, sollen wenn sie fcon befannt find ober fich vorstellen famerabschaftlich behandelt werben, leute zu ber Berhandlung.

benn nicht bas Rleib, fontern ber Charafter und bie militarifden Kenntniffe machen ten mahren Wehr nann aus.

Offiziere, welche zu fremten Armeen, zu Manovern, Besichtigung von Etablissements u. f. w. abgesendet werten, haben sich in Betreff Anmelbung, Borstellung, bei Einsatungen und Restricten nach ten, in jener Armee üblichen Gebrauchen zu benehmen und zu biesem Zwed tie nothigen Erkundigungen einzuziehen.

Frembe Offiziere, welche vom Buntesrath bie Erlaubniß erhalten haben unsere Militariculen, Truppengusammenzuge u. f. w. zu bes suchen, find in zuvorfommender Weise aufzunchmen, ba auch unsern in bas Austand entsendeten Offizieren eine folche Aufsnahme zu Theil wird. Dech im Berkehr mit fremten Offizieren ift immer eine gewisse Borsicht zu beobachten.

M. Offiziers : Angelegenheiten.

Ehre, Anstand und Pflichterfullung muß eine gemeinsame Eigenschaft bes Offizierscorps eines jeben Truppenkörpers (Bataillons ober Regiments) sein.

Das Publikum schließt gern von dem Einzelnen auf das Ganze. Aus diesem Grund soll jeder Offizier ben andern in kameradschaftlicher Weise vor Fehlstritten und Ausschreitungen zu bewahren suchen. — Besonders wird es an den Aeltern eines jeden Grasdes liegen, das gute Beispiel zu geben und die ansbern zu überwachen.

Sind Fehler vorgekommen, so verdienen sie, wenn sie bem Unsehen bes Offizierscorps gegen= über ben Kameraben anderer Truppen ober ben Bürgern Abbruch thun konnen, Rüge.

Das Offizierscorps ist sogar berechtigt unter Umständen zu verlangen, daß Mitglieber, die sich durch unehrenhafte Handlungen der Cffiziersaußzeichnung unwürdig gezeigt haben, aus der Truppe entfernt werden.

Diefes Berlangen tann nur fur Angehörige bes gleichen ober eines niebern Grabes geftellt werben und gwar:

a. Bon ben Offigieren ber Truppentorper (Bataillone ober Regimenter), welche fich in activem ober im Instruktionsbienst befinben-

b. Bon ben Inftruktions Offizieren eines Rreifes ober einer Baffe.

Um bas Berlangen zu ftellen find wenigstens 2/s ber Stimmen bes completten Offiziersetats eines Infanteries ober Geniebataillone, eines Dragoners ober Artillerie-Regiments erforberlich.

Das Aerlangen muß motivirt werben. Die Motivirung ift burch ben Chef bes Truppenkörpers (bezw. ben Kreis- ober Obersinftrutter) und ben Divisionar zu begutachten.

Beber Offizier ift berechtigt in Ungelegenheiten ber Ehre und bes Unftanbes eine Berfammlung ber Rameraben gu verlangen.

Diese findet in einem Dienstlofale statt. Der alteste Offizier ober berjenige, welchem bieser ben Auftrag gibt, funtitonirt als Prafivent. Die Berhandlung ift als bienftlicher Att zu betrachten.

Dem Angeschulbigten ift bie Rlage munblich ober ichriftlich mitzutheilen. Ift er anwesenb, so finbet bie Berhandlung und ber Beschluß erft nach seinem Abtreten flatt.

Stimmberechtigt find nur Offigiere bes gleichen ober eines hohern Grabes.

Es fann erfannt werben auf bas Berlangen: a. ber Betreffenbe möchte aus bem Offizierscorps entfernt werben; b. ber Fall möchte bem Ehrengericht zur Behandlung überwiesen werben.

Dem Abiheilungscommandanten ift von dem Zwed ber Bersfammlung Kenntniß zu geben. Undere als bie angegebenen Angelegenheiten burfen nicht behandelt werben.

Ift ter Angeschuldigte Lieutenant ober Oberlieutenant, fo ersicheinen ju ber Bersammlung alle Offiziere ausgenommen ber Major.

Ift ber Angeschulbigte Sauptmann, fo ericeinen alle Sauptsteute zu ber Berhanblung.

In letterem Fall barf nur auf Berweisen bes Falles an bas Ehrengericht erfannt weiben.

Dienstliche Angelegenheiten gehören nicht vor biefes Forum.

Dat bas Offizierscerps eines Truppenförpers bem Bunfc auf Entfernung eines Offiziers aus ber Truppe Ausbruck gegeben, so entscheibet ber h. Bundesrath auf Antrag bes Milliar-Departements:

a. ob ber gall bem Ehrengericht zu überweifen fet;

b. ob ber Betreffenbe in ein anberes Corps überfest werben foll;

c. ch er ganglich aus bem Militar-Berband zu entlaffen fet. Auf jeben Fall foll ber Betreffenbe in ein anderes Corps versfest werben.

Wird in ber Folge von bem andern Truppentorper neuerbings, wegen einem andern Fehltritt, bas gleiche Ansuchen gestellt, so ift auf Entlasjung aus bem Militar-Verbanbe ju erkennen.

Dem Angeschulbigten ift gleich nach ber Berhanblung ber Beschluß mitzutheilen. In bem Fall wo auf Berlangen ber Entlaffung erkannt wurte, kann er verlangen, tag ber Fall bem Ehrengericht zur Behandlung überwiesen werbe.

Chrengerichte werben in jedem Divifionefreis nach ben Beftimmungen bes eitg. Strafgesetes aufgestellt.

Ihre Competeng ift bie eines Regimentecommanbanten, uberbieß konnen fie bet Offigieren auf Entlaffung ertennen.

Die Mitglieder bes Ehrengerichts werben gemahlt: a. bie eine halfte burch die Offiziere ber Division; b. die andere burch eine Cemmifion, besiehend aus bem Divisionar und ben höhern Offizieren (Brigabier und Regimentecommandanten) ber Division.
Amistauer 2 Jahre (von einem Wiederholungekurs zum andern).

Die Ehrengerichte haben im Sinne von Artitel 80 ber Millstärorganisation auch Falle, bie sich außer bem Militarblenft erseignen, zu behandeln.

(Schluß folgt.)

Geschichte des t. t. Linien-Jufanterie-Regiments Erzherzog Wilhelm No. 12. Zusammengestellt von Erzh. Johann, t. f. Oberst und Commanbant des Feldartillerie-Regiments Nro 3. I. Theil. Wien 1877. Druck und Verlag von L. W. Seibel & Sohn. gr. 8°. S. 654. Preis 4 Frs. 50 Cent.

Das Werk ift ein mahres Ehrenbenkmal für bas 12. Regiment. Un ben Thaten ber Borfahren fonnen fich die Nachkommen zur Nachfolge auf bem Pfabe ber Ehre und Pflicht begeistern. Richt mit Unrecht fagt der herr Berfaffer: "In diefer Geschichte findet bas Regiment feine thatenreiche Bergangenheit, seine in guten und bofen Tagen bewährte Treue und Opferwilligkeit, die zahlreichen Proben höchster Solbatentugenden verzeichnet, beren Glanz auf bem buftern hintergrunde unglücklicher Felb= zuge um fo leuchtender hervortritt. Gben biefe Geschichte wird bem Regiment ergahlen, daß feine Ehre burch 13/4 Jahrhunderte unbefleckt bafteht, baß es seine Waffen in die Türkei, nach Frankreich, nach Preugen, in die Schweiz, nach Rugland und nach Italien getragen, bag es über 200 Schlachten, Treffen, Gefechte ober Belagerungen, wenn auch nicht immer gludlich, fo boch immer ehrenvoll beftanden. Moge ber Rudblid auf jene großen Tage, in welchen bas Regiment ben höchsten Forberungen entsprach, die an ben Solbaten herantreten konnen, es mit gerechtem Stolze erfüllen und zum Entschluffe begeiftern, fo oft ber Rriegsherr feine Urmee mieder zu ben Baffen ruft, biefe Geschichte mit neuen,

gründet sich auf umfassendes Quellenstubium; bei diesem ist der Herr Verfasser von vielen Offizieren unterstützt worden. Auf diese Weise ist es ihm gezlungen, eine Regimentsgeschickte zu liesern, wie ste selten ein Regiment besitzt. Die Arbeit zerfällt in zwei Theile. Der I. Theil behandelt die Ereignisse von der Errichtung des Regiments 1702 bis 1842. Der II. soll die Spoche von 1842 bis auf die Gezenwart umfassen.

Der I. Theil gliebert fich wie folgt:

I. Abich. Die Errichtung bes Regiments und ber spanische Erbsolgekrieg 1702-1714.

II. Abidn. Bon bem Enbe bes fpanischen Erbs folgekriegs bis zum ersten schlesischen Krieg von 1714—1740.

III. Abid. Der öfterreichische Erbfolgekrieg und bie nachfolgenben Friedensjahre von 1740-1756.

IV. Absch. Der stebenjährige Krieg von 1756—

V. Abich. Bom Enbe bes fiebenjährigen Krieges bis zum Anfang bes ersten Coalitionskrieges von 1763-1792.

VI. Abich. Der erste Coalitionstrieg gegen Frankreich von 1792—1799.

VII. Abich. Der zweite und britte Coalitions= frieg gegen Frankreich von 1799—1809.

VIII. Abich. Die letten französischen Kriege von 1809—1816.

IX. Absch. Die Friedensepoche von 1816—1842. Das Buch gibt aber nicht nur ein anschauliches Bild bes thatenreichen Lebens des Regiments in diesen verschiedenen Zeitabschnitten, sondern ist auch durch Darlegung der innern Einrichtungen und äußern Berhältnisse des Regiments für die Geschichte des gesammten österreichischen Wehrwesens von Interesse. Wir erhalten in dem Buch manch' werthe vollen Ausschluß über Organisation, Ergänzung, Ausrüstung und Verpflegung, Disciplin, Straferecht, die taktischen Formationen und Fechtart der österreichischen Armee damaliger Epoche.

In dem Werk sind überdieß viele biographische Mittheilungen über die hohern und niedern Offiziere des Regiments, die sich durch glänzende Thaten oder durch ihre militärische Laufbahn bemerkbar gemacht haben, enthalten. Tüchtige Leistungen von Unterossizieren und Solbaten, sowie die Namen Muer, welche für muthiges Benehmen vor dem Feind mit Ehrenzeichen belohnt worden sind, werden aufsgesührt.

Die Ausstattung bes Buches ift schon, beinahe luxurios, ber Preis ein außerorbentlich mäßiger zu nennen.

F. Sandtte. Karte von Afghanistan, Turtestan und Beludschiftan, nebst einer Karte des Indisch= Afghanischen Grenz-Gebietes. Glogau, Verlag von Carl Flemming. 1879.

es mit gerechtem Stolze erfüllen und zum Entschlusse weit entlegenen und unermeßlich großen Theile Censbegeistern, so oft der Kriegsherr seine Armee wieder zu den Waffen ruft, diese Geschichte mit neuen, ruhmvollen Blättern zu bereichern." Das Werk nicht die Ansprüche stellen, als an die Karten eines